

Vorlage des Staatsrates.**G e s e t z**

vom . . . . .

über

den Staatsrechnungshof.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## § 1.

(1) Für Deutschösterreich wird ein Staatsrechnungshof errichtet.

(2) Der Staatsrechnungshof untersteht unmittelbar und ausschließlich der Nationalversammlung.

## § 2.

Der Staatsrechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

## § 3.

(1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird vom Staatsrat ernannt.

(2) Er ist den Staatssekretären — auch in den Bezügen — gleichgestellt.

(3) Er darf nicht Mitglied der Nationalversammlung sein und auch nicht in den letzten fünf Jahren einer deutschösterreichischen Staatsregierung angehört haben.

(4) Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann — abgesehen von dem im § 4 geregelten Falle — von seiner Stelle nur durch Beschluß der Nationalversammlung abberufen werden.

## § 4.

Dem Präsidenten obliegt die oberste Leitung des Staatsrechnungshofes. Er ist der National-

versammlung verantwortlich. Auf seine Verantwortlichkeit findet die Bestimmung des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1 Anwendung.

## § 5.

(1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes verkehrt mit der Nationalversammlung und dem Staatsrate unmittelbar.

(2) Der Präsident ist verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungskreises der Nationalversammlung, dem Staatsrate und den von diesen Körperschaften bestellten Ausschüssen, Kommissionen u. dgl. persönlich oder durch Beauftragte jederzeit Auskunft zu erteilen.

(3) Er kann den Beratungen des Kabinetts- oder Staatsrates beigezogen werden, falls Gegenstände verhandelt werden, die den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes betreffen oder über dessen Anregung zur Verhandlung gelangen.

(4) Über alle Gegenstände seines Wirkungskreises muß der Präsident auf Verlangen jedesmal gehört werden.

## § 6.

(1) Bei vorübergehender Verhinderung wird der Präsident durch den im Range nächsten Beamten des Staatsrechnungshofes vertreten.

(2) Für den Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 3, Absatz 3.

(3) Wird der Stellvertreter vom Staatsrat ausdrücklich mit der Leitung des Staatsrechnungshofes betraut, so finden auf ihn auch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Anwendung.

## § 7.

(1) Die Beamten des Staatsrechnungshofes von der VI. Rangklasse — diese eingeschlossen — aufwärts, ernannt über Vorschlag des Präsidenten das Staatsratsdirektorium.

(2) Die übrigen Stellen besetzt der Präsident nach Anhörung des Gremiums.

## § 8.

Kein Angehöriger des Staatsrechnungshofes darf an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen, die dem Staate Rechnung zu legen haben oder zum Staate in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 131.

3

wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

## § 9.

(1) Der Staatsrechnungshof überprüft die Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschuld; der Überprüfung unterliegt nicht die Gebarung mit jenen Krediten, die im Sinne des § 8, Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140 von der Kontrolle ausgenommen sind.

(2) Der Staatsrechnungshof überprüft ferner die Gebarung der von staatlichen Behörden oder Organen verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(3) Der Staatsrechnungshof ist auch berechtigt, die Gebarung jener Institute und Gesellschaften zu überprüfen, an welchen der Staat in irgendeiner Form finanziell beteiligt ist.

## § 10.

Bei der Überprüfung hat der Staatsrechnungshof sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, ob die Gebarung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, dann, ob sie ökonomisch und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf eine bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken.

## § 11.

Der Staatsrechnungshof ist gegenüber den anweisenden Behörden und den diesen unterstehenden Stellen, dann gegenüber den im § 9, Absatz 2 und 3 bezeichneten Vermögens- und Körperschaften berechtigt, zur Überprüfung der Gebarung:

- a) die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (Geschäftsstücke, Verträge usw.) zu verlangen,
- b) durch Beauftragte an Ort und Stelle in die mit der Gebarung der betreffenden Stelle im Zusammenhange stehenden Behelfe Einschau zu nehmen,
- c) die Vornahme von Lokalerhebungen durch die Verwaltungsbehörden anzuordnen und an diesen Amtshandlungen durch Beauftragte teilzunehmen.

## § 12.

Die den Staatsämtern unterstehenden Stellen haben den Anordnungen, die der Staatsrechnungshof bei der ihm zustehenden Überprüfung trifft, Folge zu leisten. In Angelegenheiten, die die Staatsämter selbst betreffen, hat der Staatsrechnungshof mit ihnen das Einvernehmen zu pflegen.

## § 13.

(1) Der Staatsrechnungshof hat für ein zweckmäßiges und möglichst einfaches Verrechnungsverfahren zu sorgen und dabei stets das Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu pflegen. Falls eine Anordnung dieser Art die innere Einrichtung einer Verwaltungsstelle berührt, hat der Staatsrechnungshof auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsamte zu pflegen.

(2) Die Staatsämter dürfen grundsätzliche Änderungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshofe und dem Staatsamte der Finanzen treffen.

## § 14.

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem Staatsrechnungshofe nicht im Einvernehmen austragen, so entscheidet das Staatsratsdirektorium.

## § 15.

Die anweisenden Behörden haben nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres ihre Rechnungsabschlüsse dem Staatsrechnungshofe nach dessen Anordnung vorzulegen.

## § 16.

Der Staatsrechnungshof verfaßt den Staatsrechnungsabschluß und legt ihn mit eingehendem Berichte der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

## § 17.

(1) Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und den Geschäftsgang des Staatsrechnungshofes regelt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Staatsrechnungshofe dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, kundgemachten Geschäftsordnung, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind.

## § 18.

Jene Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140 und der übrigen bestehenden Vorschriften, die auf den Staatsrechnungs- und Kontrolldienst Bezug haben, bleiben, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind, in Kraft.

## § 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 88, über die Kontrolle der Staatsschuld Deutsch-österreichs, soweit es sich um die Kontrolle noch nicht aufgenommener Staatsschulden handelt, außer Wirksamkeit.

## § 20.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatsrat betraut.

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

# Motivenbericht

zum

## Entwürfe eines Gesetzes über den Staatsrechnungshof.

Der Hauptgedanke, der dem vorliegenden Entwurfe zugrunde liegt, ist die Eingliederung der künftigen obersten Kontrollbehörde in die gegenwärtige Verfassung. Diesem Gesichtspunkte wird durch die unmittelbare Unterordnung des Staatsrechnungshofes unter die Nationalversammlung Rechnung getragen. Überdies wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, auf den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes statuiert, wodurch seine Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung festgesetzt ist. Infolge dieser Bestimmung ist auch beim Obersten Rechnungshofe das Prinzip festgehalten, daß jede staatliche Behörde letzten Endes einem verantwortlichen Organe unterstellt ist.

Im übrigen übernimmt der Entwurf die Einrichtungen, die sich bisher bewährt haben, und führt nur eine zeitgemäße Ausgestaltung im Sinne einer Vertiefung der Kontrolle durch.

Kontrollrecht und Kontrollpflicht des Staatsrechnungshofes erstreckt sich gemäß § 9 des Entwurfes auch auf die Staatsschuld. Diese Normierung enthält keine Änderung des tatsächlichen bisherigen Zustandes, da auch nach den geltenden Normen die Gebarung mit der Staatsschuld dem Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes unterlag. Die Ergebnisse dieser Gebarung fanden in der Staatsrechnung ihren Ausdruck, für deren Richtigkeit der Oberste Rechnungshof die Verantwortung trug. Diese Kontrolle durch den Obersten Rechnungshof war gewissermaßen eine konkurrierende mit jener durch die Staatsschulden-Kontrollkommission.

Wird nun durch die geänderte verfassungsrechtliche Stellung des künftigen Staatsrechnungshofes dieser zu einem Kontrollorgan der Volksvertretung, so ist es logisch, die Befugnisse der Staatsschulden-Kontrollkommission nunmehr nur noch auf die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits aufgenommenen Staatsschulden zu beschränken.

Schließlich sei die Dringlichkeit der mit dem vorliegenden Entwurfe beabsichtigten Regelung der Stellung des Obersten Rechnungshofes hervorgehoben. Die Liquidierung der bisherigen sowie die Sonderung der alten von der neuen Gebarung rufen fortwährend Anfragen staatlicher Stellen an den Obersten Rechnungshof hervor, welche er mangels formaler Legitimation zum Eingreifen in die Verhältnisse der deutschösterreichischen Rechnungsgebarung schwer erledigen kann. Aus demselben Grunde ist er auch nicht in der Lage, die dringend notwendigen vorbereitenden Verfügungen für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung zu treffen.

Aus diesen Gründen wird es für zweckmäßig, ja für notwendig erachtet, noch vor der konstituierenden Nationalversammlung die Einfügung des Obersten Rechnungshofes in den Organismus der jungen Republik zu regeln.